

1. *S a t z u n g*

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“ vom 21. Juni 1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 14.06.1999, geändert am 24.11.2000, geändert am 26.06.2001 und § 142 Baugesetzbuch vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996, i.V. mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des BauGB vom 27.08.1997, berichtigt am 16.01.1998 beschließt der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“ vom 21.06.1995.

§ 1 Änderungen

Der § 1 – Förmliche Festlegung – wird wie folgt geändert:

... Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 2. Oktober 2001 mit schwarzer durchgehender Linie abgegrenzten Flächen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Be-
kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-
widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch
nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese
Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 24. Oktober 2001

S c h u b e r t
Bürgermeister

Anlagen
Lageplan Sanierungsgebiet
Flurkarte